

den; dann kann Sabina höchstens von ihrem Schwiegersohn einen Ersatz für ihre Auslagen verlangen.

St. Gabriel, Mödling. *Prof. P. Dr F. Böhm S. V. D.*

(Schadenersatz nach Versteigerung infolge verschuldeter Zahlungsunfähigkeit.) Gajus wurde durch eigene Schuld zahlungsunfähig. Einer seiner Gläubiger legte sofort seine Hand auf einen Teil des Warenlagers, um durch Versteigerung dieser Waren seine Forderungen per 350 Mark zu decken. Der Verkaufswert dieser Waren betrug 300 Mark. Bei der Versteigerung aber wurden nur 150 Mark erzielt. Gajus will nun im Laufe der Zeit alle seine Gläubiger befriedigen. Muß er da auch die in dieser Zeit auflaufenden Zinsen zahlen oder darf er sich beruhigen, wenn die Gläubiger dies nicht ausdrücklich verlangen? Wieviel muß er dem ersten Gläubiger zahlen? Da derselbe Waren im Werte von 300 Mark beschlagnahmt hat, meint Gajus, er brauche nur mehr den Rest von 50 Mark bezahlen.

Die Schadenersatzpflicht infolge verschuldeter Zahlungsunfähigkeit haben F. Böhm von St. Gabriel und Dr O. Meister in dieser Zeitschrift 1928, S. 791, und 1929, S. 766, theologisch und juridisch zur Genüge erörtert.

Es folgt daraus, daß auch in unserem Fall diese Pflicht pro posse gegeben ist. Da der *contractus mutui* naturrechtlich *gratuitus* ist, so läßt sich eine Gewissenspflicht, für die Verzögerung der Rückzahlung Zinsen zu zahlen, nicht erweisen, soweit dafür nicht ein *titulus extrinsecus* vorliegt. Diesen geltend zu machen ist aber Sache des Gläubigers.

Schwieriger zu beantworten ist die zweite Frage, die durch das Fordern der Versteigerung durch den Gläubiger verwickelt wurde.

Der allgemeine Grundsatz lautet, daß die *causa efficax, injusta, theologice culpabilis damni alterius* zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Hier aber haben wir zwei *causae efficaces damni*: den Gajus, der nicht zahlen kann, und den Gläubiger, der die Versteigerung fordert. Es handelt sich demnach, ob und inwieweit sie *causae injustae et culpabiles hujus damni* sind. Man kann nicht von vornherein sagen, daß Gajus *causa injusta et culpabilis totius damni* war. Denn wäre der Verkauf der Ware auf normalem Wege möglich gewesen, so wäre dieser Schaden um 150 Mark geringer gewesen. Man kann aber auch nicht ohne weiteres sagen, es träfe ihn keine Schuld an diesem Verlust. Denn durch seine schuld bare Zahlungseinstellung war er die erste Ursache desselben.

Er hat dadurch dem Gläubiger das Recht gegeben, zur Pfändung zu schreiten und zu versuchen, durch Versteigerung

der Waren zu seinem Geld zu kommen, so daß dieser wohl *causa efficax*, aber nicht *injusta et culpabilis hujus damni* war.

Daß Gajus bei der Versteigerung zu Schaden kam, lag nicht im Vorgehen des Gläubigers, sondern in der Tücke des angewandten Mittels, im Würfelspiel der Versteigerung, das sich im voraus nicht berechnen läßt. Es regiert der Zufall und *casum fert dominus*; *dominus* der Waren aber war Gajus. Von einer Schuld des Gläubigers könnte man höchstens dann sprechen, wenn er sicher gewesen wäre, daß ihn Gajus auch ohne Zwangsmaßregeln bezahlen werde — das war aber bei einem fahrlässigen Kridatar nicht zu erwarten —, oder wenn er als Kaufmann die Waren selbst hätte übernehmen können. Aber auch dann hätte er sie nicht zum vollen Preis übernehmen müssen. So bleibt Gajus nichts anderes übrig als 200 Mark zu zahlen, außer er könnte mit gutem Grund annehmen, daß der Gläubiger darauf verzichtet hat.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

* (**Zurückweisung von der Professerneuerung.**) Der Kleriker Johannes hatte in einem Orden nach Beendigung des Noviziates die einfache dreijährige Profefß abgelegt (can. 574, § 1). Gegen Ablauf der Profefßzeit erhält Johannes von seinem Vorgesetzten den schriftlichen Bescheid, daß er *ex justis et rationabilibus causis* weder zur Erneuerung der einfachen noch zur Ablegung der feierlichen Profefß zugelassen werden könne. Johannes, von dieser Verfügung auf das äußerste betroffen, wendet sich an den Ordensgeneral. Dieser erklärt: „*Nihil facere possum contra conscientiam P. Provincialis et consilii.*“ Johannes fragt nun, ob ihm denn gar kein Rechtsmittel gegen die Verfügung seiner Oberen zusteht. Der Kodex unterscheidet zwischen der Entlassung eines Professens während der Dauer der Profefßzeit (can. 647 ff.) und der Entlassung nach Ablauf der Profefßzeit (can. 637). Im ersteren Falle ist ein genaues Verfahren vorgesehen, nicht aber im zweiten Fall. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des can. 637: *Professus a votis temporariis, expleto votorum tempore, libere potest religionem deserere, pariter religio ob justas ac rationabiles causas eundem potest a renovandis votis temporariis vel ab emittenda professione perpetua excludere . . .* Über die Stichhaltigkeit der Gründe entscheiden die Vorgesetzten und sind sie auch nicht verpflichtet dieselben dem Professens bekanntzugeben, wie dies can. 647, § 2, n. 3 im Verfahren bei Entlassung während der Profefßzeit vorschreibt. Ist also Johannes vollständig rechtlos? Nein. Nach can. 1569 kann sich jedes Mitglied der Kirche in jeder Prozeßlage an den Apostolischen Stuhl wenden. Diesem gegenüber wird der Kloster-vorgesetzte sein Vorgehen rechtfertigen müssen. Derart ist auch in diesem Falle der Willkür ein Riegel vorgeschoben. Praktisch allerdings wird der Kloostervorsteher kaum gezwungen werden,